

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 131/87

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Sozialwirts Egon K[REDACTED], A[REDACTED]straße[REDACTED],
H[REDACTED], als Konkursverwalter der Fa. Wilhelm B[REDACTED] KG
B[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bankkaufmann Otto Wilhelm B[REDACTED], L[REDACTED] K[REDACTED] H[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg und Dr. Rinne
am 25. Februar 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
13. März 1987 - 3 U 225/86 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 284 659,44 DM.

23

- 3 -

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestand bei Abschluß der drei Darlehensverträge Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, daß der Beklagte daraus nicht persönlich auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden sollte. Danach handelte es sich, wenn der Beklagte die Kreditvertragsunterlagen formell im eigenen Namen unterschrieb, also die persönliche Verpflichtung zur Rückzahlung übernahm, insoweit um Willenserklärungen, die im Einverständnis mit der Gemeinschuldnerin als Empfängerin nur zum Schein abgegeben wurden. Nach § 117 Abs. 1 BGB sind solche Erklärungen unwirksam. Verpflichtet wurde aus dem Geschäft gemäß § 117 Abs. 2 BGB nur die IAH, weil sie nach dem wahren Willen der Beteiligten vom Beklagten als Geschäftsführer vertreten und vertraglich gebunden werden sollte.

Vergeblich beruft sich die Revision darauf, daß das angefochtene Urteil den Beklagten als "Strohmann" anspricht und von einer Haftungsfreistellung "im Innenverhältnis zur B■■■■-Bank" spricht. Diese Bezeichnungen sind allerdings mißverständlich: In der Regel wird als "Strohmann" gerade ein Vertragspartner bezeichnet, der, wenn auch im Innenverhältnis im Auftrage eines Dritten handelnd, sich doch im Außenverhältnis zum Vertragspartner selbst verpflichten will, weil sonst der erstrebte wirtschaftliche Zweck



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht erreicht werden könnte (vgl. Senatsurteile vom 24. Januar 1980 - III ZR 169/78 = WM 1980, 312 zu II 2 und vom 22. Oktober 1981 - III ZR 149/80 = WM 1981, 1332 zu II 2 b aa; Senatsbeschlüsse vom 14. Oktober 1982 - III ZR 3/82 = WM 1982, 1361 und vom 26. September 1985 - III ZR 189/84 -). Entscheidend kommt es aber - auch nach den zitierten Senatsurteilen aaO - stets allein darauf an, welche Feststellungen das Berufungsgericht über den wahren Willen der Vertragspartner getroffen hat. Wenn sie einverständlich - etwa zur Täuschung von Behörden (vgl. Senatsurteil vom 24. Januar 1980 aaO) - nur den äußeren Schein eines Vertragsabschlusses hervorrufen, untereinander aber gerade keine entsprechenden Verpflichtungen begründen wollten, liegt ein unwirksames Scheingeschäft nach § 117 Abs. 1 BGB vor. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind hier eindeutig: Der Beklagte wollte sich beim Abschluß der Kreditverträge mit der Gemeinschuldnerin nicht persönlich verpflichten; insoweit herrschte auch Einverständnis mit der Vertragspartnerin. Wenn die Revision meint, der Zeuge Heller habe die entsprechenden Erklärungen über die

Haftungsfreistellung des Beklagten nicht als Vertreter der
Gemeinschuldnerin, sondern für die IAH abgegeben, so setzt
sie sich damit in Widerspruch zu den Feststellungen des
Berufungsgerichts.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Rinne